

# Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

Stand: 20.09.2017, gültig ab 01.01.2018

## 1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgeltes

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- die Übertragungsnetzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die Netzentgelte der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG neu bestimmt und veröffentlicht.

## 2. Entgelt für leistungsgemessene Letztverbraucher -Jahresleistungspreissystem-

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Addition der beiden Werte für das Arbeitsentgelt und das Leistungsentgelt.

### Entgelte für Netznutzung

Art der Entnahmestelle	Bis 2.500 h/a		Über 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	10,50	2,76	69,44	0,41
Umspannung (MS/NS)	12,04	3,47	90,28	0,34
Niederspannung (NS)	20,51	3,29	61,81	1,64

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.